

Satzung des Fördervereins der Stadtbücherei Iserlohn, Stand 19.02.2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Iserlohn“ und nach der Eintragung im Vereinsregister Iserlohn den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn, c/o Stadtbücherei Iserlohn, Alter Rathausplatz 1, 58636 Iserlohn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Stadtbücherei Iserlohn.
- (2) Der Verein unterstützt die Stadtbücherei Iserlohn insbesondere
 - bei der Öffentlichkeitsarbeit (Werbung und Kontaktpflege, Veröffentlichungen u.a.), um die Stadtbücherei stärker im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern,
 - bei der Planung und Durchführung bibliotheksbezogener Projekte und Veranstaltungen, insbesondere auch im Bereich der Leseförderung,
 - beim Ausbau von Medienbestand, Einrichtung und technischer Ausstattung durch finanzielle und sächliche Förderung,
 - durch geeignete Maßnahmen, um Kürzungen im Leistungsangebot der Stadtbücherei zu verhindern.Alle Aktivitäten finden in enger Abstimmung mit der Büchereileitung statt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere Förderung von Kunst und Kultur nach §52 Abs. 2 Satz 1 (n) 5.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Der Verein sieht sein Aufgabe nicht darin, die Stadt Iserlohn aus ihrem Aufgabengebiet zu entlassen, sondern ausschließlich in der Förderung, die es der Stadtbücherei Iserlohn ermöglicht, ihren Bildungs- und Kulturauftrag umfassender und intensiver wahrzunehmen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes und die Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen nach vorheriger Absprache im Vorstand.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Mitgliederversammlung erst ab Volljährigkeit.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung mit 6 Wochen Frist zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss, über welchen der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gegen § 2 der Satzung verstößt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag bezahlt. Gegen diesen Ausschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel möglich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (5) Die Büchereileitung ist geborenes Mitglied des Vereins.

§5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit eingeladen und hat Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Mittelverwendung.
- (2) Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Es hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen und die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§6 **Finanzielle Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen oder sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt, die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird zum 31.03. eines Jahres fällig. Die Festsetzung unterschiedlicher Beiträge für natürliche und juristische Personen ist zulässig. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge als den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren oder z.B. wegen ehrenamtlicher Mithilfe erlassen.

§7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts

sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§9 Einberufung und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungstermin und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich – per Brief oder E-Mail – einzuberufen. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der/die Vorsitzende des Kulturausschusses der Stadt Iserlohn wird als beratendes Mitglied zur Mitgliederversammlung eingeladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes volljährige Mitglied und ein Vertreter jeder juristischen Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

(7) Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder fordert geheime Wahl oder Abstimmung.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

(2) Dem Vorstand gehören an:

der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer/in,
der/die Kassenwart/in sowie maximal 2 Beisitzer/innen.

(3) Vorstand im Sinne von BGB §26 sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Vertreten wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst und protokolliert.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand kann bis zur Ersatzwahl den Posten durch Berufung eines Mitglieds kommissarisch besetzen.

(7) Die Leitung der Stadtbücherei ist beratendes Mitglied des Vorstands. Sie kann durch eine/n andere/n Mitarbeiter/in vertreten werden.

§11 **Beirat**

(1) Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Vorstand kann den Beirat zu Vorstandssitzungen einladen.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, Ideen und Konzepte für eine Weiterentwicklung der Stadtbücherei zu erarbeiten und ggf. an der Umsetzung mitzuwirken.

§12 **Kassenprüfung**

(1) Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich, aber ein Wechsel ist anzustreben.

(2) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13 **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Iserlohn mit der Auflage, die Mittel für die Stadtbücherei zu verwenden.